



29.12.2008

## Informationen aus dem Hause Rühl Puromer GmbH zum Thema REACH

### Kommunikationspflicht nach Art. 33(1) gemäß REACH-Verordnung

#### Hintergrund dieser Kommunikationspflicht

Die **ECHA** (**E**uropean **C**hemicals **A**gency) hat am 28.10.2008 die erste Kandidatenliste mit 15 besonders besorgniserregenden Stoffen (**S**ubstances of **V**ery **H**igh **C**oncern = **SVHC**-Stoffe) veröffentlicht. Damit treten neue Informationspflichten in der gesamten Lieferkette in Kraft.

#### Was bedeutet dies für die Hersteller von z.B. Formteilen?

Lieferanten von Erzeugnissen (= Produkten) müssen den Abnehmern die Ihnen vorliegenden Informationen für eine sichere Verwendung zur Verfügung stellen (mindestens der Name der Substanz ist anzugeben), wenn ein in die Kandidatenliste aufgenommener Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent in dem Erzeugnis enthalten ist.

Diese Pflicht zur Weitergabe von Informationen an den Abnehmer besteht ab sofort!

#### Welche Aufgaben hat der Systemlieferant?

Für einen Lieferanten von Stoffen und Zubereitungen, d. h. für die **Fa. Rühl Puromer GmbH** als Systemhaus, gelten neben einer allgemeinen Informationspflicht die auch schon vorher vorhandenen Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter nach Artikel 31 der REACH-Verordnung.

#### Weiteres Verfahren für die SVHC-Stoffe!

Die Tatsache, dass ein Stoff auf die Kandidatenliste aufgenommen wurde, bedeutet allerdings nicht, dass er automatisch zulassungspflichtig oder verboten ist. Erst wenn ein Stoff in den Anhang XIV der REACH – Verordnung aufgenommen wird, besteht Zulassungspflicht.

Für die Aufnahme eines besorgniserregenden Stoffes in den Anhang XIV der REACH – Verordnung gibt es ein mehrstufiges Verfahren. Der erste Anhang XIV wird voraussichtlich Ende 2009 veröffentlicht werden.